

Satzung von „Rockfun24 e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „rockfun 24 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eschborn. Der Gerichtsstand für alle den Verein betreffenden Angelegenheiten ist Eschborn.
3. Der Verein ist in des Vereinsregister einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „rockfun 24 e.V.“ mit Sitz in Eschborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Eine parteipolitische Betätigung ist ausgeschlossen.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des nicht-kommerziellen lokalen Rundfunks in Hessen in Verbindung mit der Verbreitung eines Internetradioprogramms, sowie die Aus- und Weiterbildung medieninteressierter Bürger im Medium Radio.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Organisation von Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Unterbringungs- und sonstigen Fördermaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie zur Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien – insbesondere der Medien Radio und Internet – zu qualifizieren.
 - b) Die Produktion eines Internetradioprogramms mit regionalen Inhalten.
 - c) Die Durchführung von zeitlich begrenzten Rundfunksendungen nach § 10 Abs. 2 S.1 Nr. 1 des hessischen Privatfunkgesetzes (HPRG).
Dabei strebt der Verein insbesondere eine Zusammenarbeit mit Schulen, Universitäten, freien Trägern und anderen Weiterbildungseinrichtungen an. Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit steuerbegünstigten Einrichtungen, anderen öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkanstalten und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- natürliche Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen
- juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen
- Fördermitglieder, wie natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung (→ § 6),
 - d) durch Ausschluss eines Mitgliedes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (→ § 4 Abs. 3) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Zum Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
4. Der Vorstand hat seinem Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands und muss dem Mitglied nicht bekannt gegeben werden.

§ 7 Der Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Betrag ist jährlich im voraus zu zahlen und für das Geschäftsjahr voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand (→ § 9)
- b) Die Mitgliederversammlung (→ §§ 10 bis 13)

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassier und Beisitzern. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden.
2. Den Vorstand gemäß §26 BGB bilden der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und legt die Geschäftsordnungen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.
8. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Vertretungsberechtigten, einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich verlangt.
9. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Jedem Mitglied des Vereins ist auf Verlangen, Einsicht in die Vorstandsprotokolle zu gewähren.
10. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.
11. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Dazu hat er jährlich zur Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
12. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich eine gerade Anzahl von Beisitzern in den Vorstand wählen.
13. Die Beisitzer sind auf den Vorstandssitzungen gleichermaßen stimmberechtigt.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres.
 - c) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.
 - d) Wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.
2. Der Vorstand hat in der nach Abs. 1 Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen.
3. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands zu beschließen.

§ 11 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann mittels einfachen Briefes, Fernkopie (Telefax), Elektronische Post (eMail) oder fernmündlich erfolgen.
3. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme, Erörterung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über Ausschluss von Mitgliedern und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Anträge der Mitglieder
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Bestellung eines Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.
3. Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand, so hat es auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds wird schriftlich und geheim gewählt.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsändernde Beschlüsse und der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Mehrheit.
8. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle.

§ 14 Finanzen

1. Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - Öffentliche Zuwendungen
 - Zuwendungen anderer Art
 - Einnahmen aus öffentlichen VeranstaltungenDiese Einnahmen sollen keinen kommerziellen Zwecken dienen und werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand soweit Satzung oder Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmen. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für Beträge bis zu € 250 vertretungsberechtigt. Für höhere Beträge muss ein zweites Vorstandsmitglied gegenzeichnen.
3. Kauf, Verkauf, An- und Vermietung von Grundstücken und Räumlichkeiten, Kreditgeschäfte, sowie Ausgaben, die voraussichtlich nicht durch Vermögen oder Einnahmen des Vereins gedeckt werden können, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4-Mehrheit.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

§ 16 Die Satzung

1. Diese Satzung tritt am 14. April 2002 in Kraft.
2. Jedes Mitglied kann auf Wunsch ein Exemplar dieser Satzung erhalten.
3. Der Vorstand ist ermächtigt zur eventuellen Zuerkennung und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit, zur Eintragung ins Vereinsregister erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen. Er hat der folgenden Mitgliederversammlung davon zu berichten.
4. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt zu melden.